

# **Verband Musikschulen Wallis (VMS-VS)**

*Zwecks Leseerleichterung wird nur die männliche Schreibweise verwendet.*

---

## **STATUTEN**

(angenommen von der Generalversammlung des VMS-VS an der Gründungsversammlung vom 7. November 2013)

### **Kapitel 1: Bezeichnung, Sitz und Zweck**

#### **Artikel 1 – Name und Rechtsform**

Unter der Bezeichnung "Verband Musikschulen Wallis" (nachfolgend VMS-VS) wird ein gemeinnütziger Verband gegründet gemäss Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und den hier aufgeführten Statuten.

#### **Artikel 2 – Sitz**

Sitz des VMS-VS befindet sich an der Adresse seiner Administration in Sitten.

#### **Artikel 3 – Zweck**

Der VMS-VS dient folgendem Zweck:

- 3.1. Struktureller Aufbau einer nicht-professionellen Musikausbildung im Kanton Wallis;
- 3.2. Förderung der Gemeinschafts- und Zusammenarbeit der Mitgliederschulen;
- 3.3. Unterstützung und Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitgliederschulen in pädagogischer, künstlerischer, politischer und wirtschaftlicher Hinsicht auf regionaler, kantonaler und nationaler Ebene;
- 3.4. Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliederschulen;
- 3.5. Leitung, Koordination und Gewährleistung einer gefächerten und qualitativen Grundausbildung, wobei künstlerisches Schaffen und pädagogische Initiativen gefördert werden sollen;
- 3.6. Unterstützung von Mitgliederschulen, welche den Anforderungen des harmonisierten Ausbildungsplans für Lehranstalten entsprechen;
- 3.7. Leitung und Koordination einer spezialisierten Musikausbildung (berufsvorbereitende Klasse) für besonders begabte und motivierte Musikschüler;
- 3.8. Integration von Musikschülern mit Schwierigkeiten;
- 3.9. Gewährleistung des Grundunterrichts (nicht-professionelle Klassen) und des spezialisierten Unterrichts (berufsvorbereitende Klassen), hin zur Berufsausbildung an den entsprechenden Musikhochschulen;
- 3.10. Förderung der engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliederschulen einerseits und der öffentlichen Schule andererseits zur Gewährleistung eines optimalen musikalischen Grundunterrichts;
- 3.11. Förderung der Mitgestaltung von öffentlichen kulturellen Anlässen;

- 3.12. Förderung der kantonalen Zusammenarbeit und Harmonisierung zwischen den Mitgliederschulen;
- 3.13. Vertretung der Mitgliederschulen bei entsprechenden Gemeinde-, Kantons- und Bundesinstanzen;
- 3.14. Vertretung der Mitgliederschulen bei der Delegiertenversammlung des Verbandes Musikschulen Schweiz VMS;
- 3.15. Kontaktknüpfung mit anderen Verbänden, die analoge Interessen vertreten.

Der VMS-VS ist Mitglied des Verbandes Musikschulen Schweiz (VMS) mit allen seinen Mitgliederschulen und vertritt dessen Ziele und Aktivitäten.

#### **Artikel 4 – Dauer**

Der VMS-VS wird für eine unbefristete Dauer gegründet.

### **Kapitel 2 Mittelbeschaffung und Beitritt**

#### **Artikel 5 – Mittelbeschaffung**

Die Mittelbeschaffung des VMS-VS:

- Mitgliederbeiträge der beteiligten Musikschulen;
- Beiträge der Mitgliederschulen für bestimmte Projekte;
- freiwillige Beiträge von Organisationen oder angefragten Privatpersonen zur Unterstützung von besonderen Projekten;
- Patenschaften, Spenden und Schenkungen;
- öffentliche Beiträge.

#### **Artikel 6 – Mitgliederschulen**

Mitglieder des VMS-VS sind Musikschulen, die den Bestimmungen gemäss Artikel 6 und 7 dieser Statuten entsprechen und die den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag regelmässig bezahlen.

Jedes Mitglied wird an der Generalversammlung von einer Delegation von zwei Personen vertreten, welche vom jeweiligen Entscheidungsorgan der Mitgliederschule bestimmt werden.

Mitgliederschulen mit mehr als 500 Schülern haben einen zusätzlichen Delegierten.

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Der Vorstand schlägt nach eingehender Prüfung den Beitritt eines Mitgliedes der Generalversammlung vor. Diese entscheidet souverän.

Mitgliederschulen können zu jeder Zeit austreten. Die Austrittserklärung ist dem Präsidenten per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das austretende Mitglied hat seinen Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

Der Vorstand kann bei triftigen Gründen zu jeder Zeit den Austritt einer Mitgliederschule verlangen. Bei Einspruch der ausgeschlossenen Musikschule gilt der Entscheid der Generalversammlung.

Im Falle eines Austritts verliert die austretende Musikschule ihre Mitgliedschaft zum VMS-VS.

## **Artikel 7 – Beitrittsbestimmungen**

Es gelten folgende Beitrittsbestimmungen:

- die Schule erbringt einen den Statuten gemässen Unterricht.
- die Schule erbringt einen musikalischen Unterricht, der den Bildungsvorgaben der vom Kanton Wallis subventionierten Musikschulen entspricht, wozu sich die Gründungsmitglieder durch Verabschiedung des Berichts „ NICHT-PROFESSIONNELL ORIENTIERTE MUSIKAUSBILDUNGEN IM WALLIS: Harmonisierung der vom Kanton subventionierten Ausbildungsstrukturen (August 2011)“ verpflichten.

## **Kapitel 3 Organe**

### **Artikel 8 – Organe**

Die Organe des VMS-VS:

- Generalversammlung der Mitgliedschulen;
- Vorstand;
- Revisoren.

### **Artikel 9 – Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedschulen des VMS-VS, die von ihren jeweiligen Delegierten vertreten werden.

### **Artikel 10 – Generalversammlung, Sitzungen**

Die Generalversammlung trifft sich mindestens einmal jährlich während des ersten Trimesters des Kalenderjahres zu einer ordentlichen Versammlung.

Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage zum Voraus per Post oder auf elektronischem Weg einberufen. Die Einberufung ist individuell und enthält die Traktandenliste.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann entweder vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Verbandsmitglieder einberufen werden.

Die Generalversammlung findet unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder statt. Ihre Beschlüsse sind gültig.

### **Artikel 11 – Generalversammlung, Aufgaben und Kompetenzen**

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- 11.1. Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- 11.2. Verabschiedung der Abrechnungen, des Geschäftsberichts des VMS-VS und des Revisorenberichts, mit Übergabe der Mandate an den Vorstand;
- 11.3. Entscheid über Darlehen;
- 11.4. Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands und allfälliger Kommissionen;
- 11.5. Festlegung des Mitgliederbeitrags der Mitgliedschulen;
- 11.6. Verabschiedung des Budgets und Festlegung des Arbeitsprogrammes für das folgende Jahr;
- 11.7. Allfällige Ernennung von ständigen oder zweckgebundenen Ausschüssen sowie Festlegungen deren Mandate (Anzahl Vertreter und Zuständigkeiten);

- 11.8. Genehmigung der Funktion des Vorstandes und/oder der Tätigkeiten des VMS-VS;
- 11.9. Wahl der Vorstandsmitglieder;
- 11.10. Wahl des von den Mitgliedschulen vorgeschlagenen Präsidenten und Vizepräsidenten des Vorstandes;
- 11.11. Ernennung von zwei Revisoren;
- 11.12. Wahl der oder des kantonalen Delegierten für die Generalversammlung des Verbandes Musikschulen Schweiz;
- 11.13. Genehmigung der mit dem Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) und den Walliser Gemeinden verhandelten Übereinkommen;
- 11.14. Festsetzung des Jahresbeitrags;
- 11.15. Genehmigung der Eintritte, Austritte und Ausschlüsse;
- 11.16. Einsprache bei Streitigkeiten über Entscheide des Vorstandes;
- 11.17. Entscheid über die Verbandsauflösung;
- 11.18. Entscheid über jegliche Anliegen, die die Generalversammlung von Gesetz wegen oder laut Statuten betreffen oder die vom Vorstand unterbreitet werden.

### **Artikel 12 – Generalversammlung, Präsidium**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des VMS\_VS oder - bei seiner Abwesenheit - vom Vizepräsidenten geleitet.

### **Artikel 13 – Generalversammlung, Entscheide**

Die Generalversammlung trifft ihre Entscheide gemäss der vorher festgesetzten Traktandenliste. Sind alle Mitgliedschulen anwesend, können auch Entscheide über andere Gegenstände gefällt werden.

### **Artikel 14 – Generalversammlung, Beschlussfähigkeit**

Alle Mitgliedschulen der Generalversammlung sind an den Sitzungen stimmberechtigt. Damit ein Entscheid gefällt werden kann, muss mindestens die Hälfte aller Mitgliedschulen anwesend sein. Ein Entscheid kann nur gefällt werden, wenn er von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitgliedschulen angenommen wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident.

Für Entscheide über Statutenänderungen oder die Verbandsauflösung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitgliedschulen notwendig sowie die Genehmigung durch zwei Drittel der anwesenden Mitgliedschulen. Ist diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine neue Versammlung einzuberufen, wobei die Entscheidungsbefugnis unabhängig von der Anzahl anwesender Mitgliedschulen gilt.

### **Artikel 15 – Generalversammlung, Abstimmungen**

Abstimmungen werden generell durch Handerheben durchgeführt. Auf Wunsch eines Viertels der anwesenden Mitgliedschulen können Abstimmungen per Stimmzettel durchgeführt werden.

### **Artikel 16 – Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, wozu der Präsident der Generalversammlung gehört, der den Vorsitz leitet, und dem Vizepräsidenten, der die Versammlung bei Abwesenheit des Präsidenten leitet. Bei der Wahl des

Vorstandes sind die Interessen der verschiedenen Regionen des Kantons zu wahren.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Sie werden von der Generalversammlung durch Handerheben gewählt. Falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt, werden die Vorstandsmitglieder per Stimmzettel, der Vorstand per Wählerliste, und der Präsident und der Vizepräsident individuell gewählt.

Die Wahl findet im ersten Wahlgang bei absoluter Mehrheit, im zweiten Wahlgang bei relativer Mehrheit statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Im Falle einer Vakanz bestimmt die Generalversammlung ein neues Mitglied für die verbleibende Zeit der laufenden Amtsperiode.

### **Artikel 17 – Vorstand, Aufgaben**

Der Vorstand ist mit der Administration beauftragt und teilt die entsprechenden Aufgaben unter seinen Mitgliedern auf. Es bestehen folgenden Aufgaben:

- 17.1. Behandlung und Entscheid über Beitritte, Austritte und Ausschliessungen von Mitgliedschulen vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlung;
- 17.2. Behandlung auf kantonaler Ebene von musikalischen und pädagogischen Anliegen im Sinne des VMS-VS hinsichtlich einheitlicher nicht-professioneller und berufsvorbereitender Zertifikate, Austausch von Fachkräften, Weiterbildung für Musiklehrer, usw.
- 17.3. Behandlung und Genehmigung von Zweck- oder Harmonisierungsbestimmungen mit dem Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) und den Walliser Gemeinden unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung;
- 17.4. Beaufsichtigung der Ausführung und Einhaltung von Zweck- oder Harmonisierungsbestimmungen;
- 17.5. Beaufsichtigung der richtigen Ausführung der von der Generalversammlung gefällten Entscheide;
- 17.6. Regelmässige Kontaktpflege mit den Mitgliedschulen;
- 17.7. Beaufsichtigung der Tätigkeiten des Exekutivsekretariats;
- 17.8. Entscheid über die Anstellung von Personal für das Exekutivsekretariat des VMS-VS;
- 17.9. Leitung der Tätigkeiten des VMS-VS unter Wahrung von dessen Interessen;
- 17.10. Vertretung des VMS-VS gegenüber Dritten;
- 17.11. Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung von Beschlüssen, Berichten, Abrechnungen und der Budgetierung;
- 17.12. Erstellung notwendiger Reglemente für die Tätigkeit des VMS-VS;
- 17.13. Entscheid über Mandate und Zusammensetzung von Kommissionen oder zweckgebunden Arbeitsgruppen sowie deren Betreuung.

17.14.

### **Artikel 18 – Vorstand, Sitzungen**

Der Vorstand versammelt sich sooft es für die Tätigkeiten des VMS-VS nötig ist.

### **Artikel 19 – Vertretung und Unterschrift**

Der VMS-VS ist rechtmässig und bindend vertreten durch die zweifache Unterschrift des Präsidenten und des Vizepräsidenten oder eines anderen dazu ermächtigten Mitgliedes des Vorstandes.

## **Kapitel 4 Finanzen**

### **Artikel 20**

Die Buchführung bezieht sich auf das Kalenderjahr.  
Die Mitgliederbeiträge sind per Ende Dezember des laufenden Jahres fällig.

### **Artikel 21**

Die Mitgliedschulen haften für die Verbindlichkeit des VMS-VS bis maximal CHF 1.00 pro Fachbelegungen gemäss Statistik vom 1. Januar des laufenden Jahres.

Jegliche andere Haftung ist ausgeschlossen.

### **Artikel 22**

Die beiden Revisoren und ihre Stellvertreter werden für zwei Jahre gewählt; sie müssen nicht unbedingt Mitglieder des VMS-VS sein.

Die Revisoren prüfen Inventar, Buchhaltung, Belege, Bank- und Kassaguthaben und verfassen einen entsprechenden Bericht für die Generalversammlung. Pro Jahr kann je ein Revisor wiedergewählt werden.

## **Kapitel 5 Schlussbestimmungen**

### **Artikel 23**

Bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder kann die Generalversammlung unter Voraussetzung der erreichten Beschlussfähigkeit über die Auflösung des VMS-VS entscheiden.

Bei einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens des VMS-VS.

*Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 7. November 2013 angenommen. Sie sind ab sofort gültig.*

*Unterschrift des Präsidenten:*

*Unterschrift des Vizepräsidenten:*